



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81501-046856

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Sonderregelung zur dreimonatigen Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld fortzuführen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die einmalige Verlängerung der Arbeitslosengeldansprüche, die bis zum 31. Dezember 2020 endeten, auch Leistungsbeziehern, deren Anspruch im Jahr 2021 ausläuft, zugutekommen müsse. Die außergewöhnliche Krisensituation, der mit dem Gesetz zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) begegnet werden soll, bestehe weiterhin. Die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld um drei Monate müsse deshalb auch Leistungsbezieher erfassen, deren Arbeitslosengeldanspruch erst im Jahr 2021 endet. Diejenigen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld spätestens im Dezember 2021 ausläuft, seien mitten in der Pandemie arbeitslos geworden. Für sie gebe es keinerlei staatliche Schutzmaßnahmen mehr. Gleichzeitig seien ihre Möglichkeiten, eine neue Beschäftigung zu finden, erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 46 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag seit März 2020 umfangreiche finanzielle Hilfen und gesetzliche Änderungen beschlossen haben, mit denen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für viele betroffene Menschen und Betriebe zumindest abgedeckt werden sollen. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zum Kurzarbeitergeld. Mit dem „Gesetz zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“ (Sozialschutzbund II) wurde unter anderem auch eine Sonderregelung für Beziehende von Arbeitslosengeld beschlossen. Danach verlängerte sich die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes einmalig um drei Monate für Personen, deren Anspruch sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 tatsächlich erschöpft hat (§ 421d Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Diese befristete Sonderregelung ist mit dem 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Von einer Fortführung dieser Regelung bzw. einer nochmaligen Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wurde auch aus den folgenden Erwägungen abgesehen:

Der Sozialstaat geht mit den aktuellen Maßnahmen und Hilfen an die Grenzen seiner finanziellen Belastbarkeit. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, der in dieser Zeit besonders hohe Lasten schultern muss. Dabei ist es immer eine schwierige Abwägung, wie die begrenzten Mittel eingesetzt werden sollen. Gleichwohl betont der Petitionsausschuss, dass es das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ist, so viele Arbeitsplätze wie möglich zu erhalten. Hierzu sollen insbesondere die jüngst beschlossenen nochmaligen Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beitragen. Denn das ist entscheidend für eine schnelle Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt und eröffnet wieder Beschäftigungschancen auch für derzeit arbeitslose Personen.



Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitsmarkt im Frühjahr 2020 massiv von den Folgen der Eindämmungsmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie betroffen war: Die Arbeitslosigkeit stieg und die Zahl der offenen Stellen brach ein, viele Betriebe gingen in Kurzarbeit. Dagegen ist die Situation am Arbeitsmarkt im Frühjahr 2021 eine andere. Zwar belasteten die erneuten Einschränkungen im Zuge der Pandemie-Bekämpfung im Winter 2020 die Wirtschaft und die Gesellschaft merklich, nachdem es vor allem im dritten Quartal 2020 zu einer wirtschaftlichen Erholung gekommen war. Nach den aktuellen Daten zeigt sich der Arbeitsmarkt aber vergleichsweise robust. Der starke Einbruch im Frühjahr 2020 hat sich nicht wiederholt, es zeichnet sich eine Erholung am Arbeitsmarkt ab. Die Arbeitslosigkeit geht zurück und die Zahl der offenen Stellen erholt sich merklich. Auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist im Mai 2021 erstmals seit März 2020 nicht weiter gestiegen. Insbesondere die Abfederung mit dem Kurzarbeitergeld hat dazu geführt, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auch in der Krisensituation auf einem hohen Niveau stabilisiert werden konnte. Die Lage am Arbeitsmarkt bot und bietet nach Auffassung des Ausschusses deshalb weiterhin Chancen für die Aufnahme einer Beschäftigung.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage deshalb für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.